

Punktation der RTR-GmbH zur

Übertragung von Nummern zwischen Festnetz-Telefondienstbetreibern

Begriffsbestimmungen

1. Es bedeutet

1. „Festnetz-Telefondienstbetreiber“: ein Betreiber eines öffentlichen Telefondienstes iSd § 3 Z 16 TKG 2003, ausgenommen Betreiber, die ausschließlich Mobil-Telefondienstbetreiber gemäß § 1 Z 2 NÜV 2012 sind;
2. „Nummernübertragung“: der Wechsel des Festnetz-Telefondienstbetreibers mit oder ohne Wechsel des Festnetz-Telefonnetzbetreibers unter Beibehaltung der Rufnummer.

Anspruchsberechtigte

2. (1) Nummernübertragung ist allen Teilnehmern auf deren Antrag für alle Rufnummern, die dem Teilnehmer von einem Festnetz-Telefondienstbetreiber zur Nutzung überlassen worden sind, uneingeschränkt einzuräumen.

(2) Der abgebende Festnetz-Telefondienstbetreiber hat im Rahmen der Nummernübertragung von geografischen Rufnummern im Sinne von §§ 49 bis 54 KEM-V 2009 oder von Rufnummern aus dem Bereich 720 im Sinne von §§ 70 bis 74 KEM-V 2009 eine kostenfreie Ersatzrufnummer anzubieten, sofern es für die Nutzung eines weiterhin aufrechten Vertrages mit dem abgebenden Festnetz-Telefondienstbetreiber notwendig ist.

Portiercode

3. (1) Der Portiercode dient zur eindeutigen Identifikation des Teilnehmers. Der Portiercode ist vom abgebenden Festnetz-Telefondienstbetreiber bereitzustellen.

(2) Der Portiercode ist dem Teilnehmer wie folgt zu übermitteln:

1. Jedenfalls im Online-Portal, wenn der abgebende Festnetz-Telefondienstbetreiber diesem Teilnehmer für andere Zwecke ein Online-Portal bereitstellt;
2. Bei Verträgen mit Rechnungszyklus durch Aufdruck auf der periodisch erstellten Rechnung, wobei der Portiercode für den Teilnehmer leicht erkennbar sein muss.

(3) Der Portiercode ist mindestens zwei, maximal vier Monate gültig, wobei 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeit eines Portiercodes ein weiterer Portiercode bereit zu stellen ist.

Voraussetzungen und Zeitpunkt der Nummernübertragung

4. (1) Einen Antrag auf Nummernübertragung hat der Teilnehmer - gegebenenfalls unter Vorlage des Portiercodes - beim aufnehmenden Festnetz-Telefondienstbetreiber zu stellen.

(2) Der Antrag auf Nummernübertragung sowie die Nummernübertragung beenden das bestehende Vertragsverhältnis beim abgebenden Festnetz-Telefondienstbetreiber nicht.

(3) Neben den sonstigen sich aus dieser Verordnung ergebenden Voraussetzungen für die Nummernübertragung erfordert eine Nummernübertragung im Fall, dass kein Portiercode vorgelegt wird, den Nachweis durch den Antragsteller, dass dieser für die zu übertragende Rufnummer das Nutzungsrecht besitzt.

(4) Sobald ein Antrag des Teilnehmers auf Nummernübertragung vorliegt und keiner der Verweigerungsgründe nach Pkt. 5 Abs. 1 vorliegt, haben aufnehmender und abgebender Festnetz-Telefondienstbetreiber gemeinsam alle weiteren Schritte zur ordnungsgemäßen Durchführung der Nummernübertragung zu setzen.

(5) Ein vom Teilnehmer gewünschtes Datum für die Nummernübertragung ist möglichst zu berücksichtigen.

Verweigerung der Nummernübertragung

5. (1) Eine Nummernübertragung darf insbesondere aus folgenden Gründen verweigert werden:

1. die zu übertragende Rufnummer ist, mit Ausnahme von Abs. 2 Z 9, beim abgebenden Festnetz-Telefondienstbetreiber keinem Teilnehmer zur Nutzung überlassen worden,
2. die zu übertragende Rufnummer ist an einen anderen Teilnehmer zugewiesen,
3. für diese Rufnummer wurde bereits ein Übertragungsprozess eingeleitet.
4. der Antrag auf Rufnummernübertragung iSd § 10 Abs. 1 wurde nicht innerhalb von 7 Tagen an den abgebenden Festnetz-Telefondienstbetreiber übermittelt.

(2) Die Nummernübertragung darf insbesondere aus folgenden Gründen nicht verweigert werden:

1. bei bestehender Mindestvertragsdauer (Kündigungsverzicht),
2. innerhalb einer Kündigungsfrist,
3. bei Inanspruchnahme einer gesperrten oder subventionierten Telekommunikationsendeinrichtung durch den Teilnehmer,
4. bei Überlassung einer Rufnummer in Form einer speziellen Ziffernkombination auf Wunsch des Teilnehmers oder unter besonderen Bedingungen,
5. ~~bei Vorliegen besonderer Vertragstypen,~~
6. der Teilnehmer ist gegenüber dem abgebenden Festnetz-Telefondienstbetreiber im Zahlungsrückstand,
7. bei aufrehtem Vertragsverhältnis ist eine Rufnummer gesperrt,
8. bei Inanspruchnahme des außerordentlichen Kündigungsrechts gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003,
9. die Nummernübertragung wurde innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende beim aufnehmenden Festnetz-Telefondienstbetreiber beantragt,
10. korrekter Portiercode.

Informationspflichten

6. (1) Der aufnehmende Festnetz-Telefondienstbetreiber hat den Teilnehmer vor Vertragsabschluss darüber zu informieren, dass durch die Nummernübertragung der Vertrag beim abgebenden Festnetz-Telefondienstbetreiber weder ordentlich noch außerordentlich gekündigt wird und eine allenfalls bestehende Mindestvertragsdauer aufrecht bleibt.

(2) Der aufnehmende Festnetz-Telefondienstbetreiber hat den Teilnehmer darüber zu informieren, dass der abgebende Betreiber ggf. eine Ersatzrufnummer im Sinne von Pkt. 2 Abs. 2 anzubieten hat.

(3) Der aufnehmende Festnetz-Telefondienstbetreiber hat den Teilnehmer darüber zu informieren, dass dem Teilnehmer bei Inanspruchnahme des außerordentlichen Kündigungsrechts gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003 keine Kosten für die Nummernübertragung anfallen.

Dauer der Dienstunterbrechung

7. (1) Eine allfällige Dienstunterbrechung für den Teilnehmer hat möglichst kurz zu sein. Der Dienst darf in keinem Fall länger als einen Arbeitstag unterbrochen sein.

(2) Bei Inanspruchnahme einer Ersatzrufnummer im Sinne Pkt. 2 Abs. 2 darf der Dienst nicht länger als eine Stunde unterbrochen sein.

Interoperabilität von Diensten

8. Die Interoperabilität von Diensten beim aufnehmenden Festnetz-Telefondienstbetreiber, die über übertragene Rufnummern erbracht werden, darf gegenüber jenen Diensten, die vom aufnehmenden Festnetz-Telefondienstbetreiber über nicht übertragene Rufnummern erbracht werden, nicht eingeschränkt sein.

Funktionsfähigkeit der Nummernübertragung

9. Die Funktionsfähigkeit der Nummernübertragung muss auch bei Ausfall des abgebenden Netzes gewährleistet sein, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Nummernübertragung nach Vertragsende

10. (1) Die Nummernübertragung ist auch dann durchzuführen, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Ende des Vertragsverhältnisses mit dem abgebenden Festnetz-Telefondienstbetreiber beim aufnehmenden Festnetz-Telefondienstbetreiber beantragt wurde.

(2) Der aufnehmenden Festnetz-Telefondienstbetreiber ist verpflichtet, einen Antrag auf Nummernübertragung im Sinne von Abs. 1 innerhalb von maximal 7 Tagen an den abgebenden Festnetz-Telefondienstbetreiber weiterzuleiten.

~~Verrechnung zwischen den Betreibern~~

~~11. Die allenfalls vom abgebenden Festnetz-Telefondienstbetreiber dem Teilnehmer für die Nummernübertragung verrechneten Entgelte sind bei der Verrechnung der Entgelte zwischen den Betreibern zu berücksichtigen.~~

Entgelte

12. (1) Vom portierenden Teilnehmer darf für die Nummernübertragung ein Entgelt von maximal € 9,- (inklusive aller Steuern und Abgaben) pro Rufnummer verrechnet werden. Dieses Entgelt umfasst auch die Zur-Verfügung-Stellung einer Ersatzrufnummer beim abgebenden Festnetz-Telefondienstbetreiber.

(2) Vom portierenden Teilnehmer darf für die Nummernübertragung von mehr als 80 Rufnummern insgesamt für alle Rufnummern ein Entgelt von maximal € 720,- (inklusive aller Steuern und Abgaben) verrechnet werden. Dieses Entgelt umfasst auch die Zur-Verfügung-Stellung von Ersatzrufnummern beim abgebenden Festnetz-Telefondienstbetreiber.

(3) Für die Nummernübertragung darf weder vom Festnetz-Telefondienstbetreiber noch von einem Dritten, dessen sich der Festnetz-Telefondienstbetreiber zur Durchführung der Nummernübertragung bedient, ein über Abs. 1 und 2 hinausgehendes Entgelt verrechnet werden.

(4) Hat der Teilnehmer das Recht gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, darf kein Entgelt iSd Abs. 1 und 2 verrechnet werden.

Verzicht auf die Nummernübertragung

13. Ein vertraglicher Verzicht auf die Nummernübertragung ist unwirksam.